

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

V. Bekanntmachung

[urn:nbn:de:bsz:31-287202](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-287202)

V. Bekanntmachung.

1. Das neue Schuljahr beginnt Montag den 14. September, an welchem Tage sich die Schülerinnen der I.—VII. Klasse morgens 9 Uhr und jene der Vorschulklassen VIII—X um 10 Uhr in ihren Klassenzimmern einzufinden haben. Anmeldungen neu eintretender Schülerinnen werden unter Vorlage der Zeugnisse über früheren Schulbesuch, sowie der Geburts- und Impfscheine bis zum 21. Juli auf dem Geschäftszimmer des Unterzeichneten (Sophienstrasse 14) in den Sprechstunden — Mittwoch 11 bis halb 1 und Donnerstag 3 bis halb 5 Uhr — entgegen- genommen. Spätere Anmeldungen sind schriftlich einzureichen. Ein letzter Anmeldungstermin soll noch kurz vor Beginn den neuen Schuljahrs anberaumt und in dem hiesigen Tagblatt wie in den Karlsruher Nachrichten bekannt gemacht werden.
2. Das Normalalter für den Eintritt in die unterste Klasse der Vorschule ist das zurückgelegte 6. Lebensjahr. Zum Eintritt in eine der übrigen Klassen werden neben dem entsprechenden Alter die Kenntnisse verlangt, die je in der vorangehenden Klasse erworben werden. Die Aufnahmeprüfung findet in den ersten Tagen des neuen Schuljahrs statt, die endgültige Einreihung in eine Klasse nicht früher als nach 14tägiger Beobachtung.
3. Das Schulgeld wird wie an den übrigen höheren Lehranstalten dahier nach Massgabe einer von dem Grossh. Oberschulrat erlassenen Vorschrift in drei Teilen erhoben und beträgt für die drei Jahresabschnitte:

1	vom 11. September bis 11. Januar	in Kl. I—VII	ℳ 26,66,	in Kl. VIII—X	ℳ 20,—
3	„ 11. Januar „ 11. Mai	„ „ „	„ 26,66,	„ „ „	„ 20,—
3	„ 11. Mai „ 11. September	„ „ „	„ 26,68,	„ „ „	„ 20,—

Des Eintrittsgeld ist für alle Klassen auf ℳ 4 festgesetzt.

Im übrigen ist auf die von dem Grossh. Oberschulrat unterm 17. März v. J. genehmigte „Schulgeldeinzugs-Ordnung“ der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe und auf die Verfügung des Grossh. Oberschulrats im Verordnungsblatt V vom Jahr 1882 zu verweisen.
4. Nach unserer Bekanntmachung in dem Jahresbericht 1879—80 S. 6 können 500 ℳ für Schulgeldebefreiungen verwendet werden. Gesuche um solche sind nach § 23 der Schulgeldeinzugs-Ordnung spätestens innerhalb 4 Wochen nach Beginn des Schuljahrs bei der Schuldirektion einzureichen.
5. Die Ferien dauern in der Weihnachtszeit und an Ostern je 14 Tage, an Pfingsten 5 Werktage, am Schluss des Schuljahrs 6 Wochen (vom 1. August bis 11. September).
6. Zur Hausordnung wird daran erinnert, dass die in den Räumen des Anstaltsgebäudes zurückgebliebenen Gegenstände, wie Schirme, Überschuhe u. d. gl. bei der Dienerin in Empfang zu nehmen sind. Sollte dies innerhalb 2 Monaten nicht geschehen, so werden dieselben nach Beschluss des Aufsichtsrats dem städtischen Armenrat zur Verfügung gestellt. Übrigens wiederholen wir hier den schon vor einigen Jahren den Angehörigen unserer Jugend gemachten Vorschlag, die Kleidungsstücke, welche die Schülerinnen ablegen, Schirme, Taschentücher u. a. wo möglich mit vollen Namen zeichnen zu lassen.
7. Den Austritt aus der Anstalt wolle man persönlich oder schriftlich, wenn immer möglich, vor dem Schluss des Schuljahrs anzeigen.

8. Aus unserer Unterrichtsordnung teilen wir eine hie und da nicht gehörig beachtete Bestimmung mit, welche lautet:

Jede Schülerin ist unbedingt verpflichtet, den Unterricht regelmässig zu besuchen. Findet eine kürzere oder längere Schulversäumnis statt, so ist dieselbe

1. im Krankheitsfall mittelst eines vom Vater oder der Mutter oder deren Stellvertreter ausgestellten Zeugnisses nachträglich zu begründen und
2. bei jedem anderen Anlass vorher nachzusuchen, und zwar
für eine einzelne Stunde bei dem betreffenden Lehrer,
„ einen ganzen Tag „ „ Klassenvorstand,
„ längere Zeit „ der Direktion.

9. Wenn eine Schülerin wegen besonderer Verhältnisse von einem oder mehreren Lehrgegenständen dispensiert werden soll, so hat sie unter Vorlage der nötigen Bescheinigungen (Wunsch der Eltern, ärztliches Zeugnis) sich an ihren Klassenvorstand zu wenden, welcher das weiter nötige besorgt.

Karlsruhe, im Juli 1885.

Dr. Löhlein.